

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar

(Bereitstellungstag: 23. Februar 2019)

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202), und des § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.05.2018 (GVBl. S. 190), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am 13.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Wetzlar werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben. Die Entrichtung der Parkgebühr kann auch über ein bargeldloses Bezahlungssystem („Handy-Parken“) abgewickelt werden.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 4 Höhe der Parkgebühren

(1) Die Gebührenpflicht für das Parken von Fahrzeugen besteht im Zeitraum von Montag bis Samstag zwischen 9.00 Uhr und 18.00 Uhr. Es werden vier Arten von Gebühren erhoben: Die Gebühr für Kurzparken, die Gebühr für Langparken, die Gebühr für Langparken plus sowie die Gebühr auf dem Rathausparkplatz. Außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten, an Sonntagen sowie an den weiteren gesetzlichen Feiertagen im Sinne des Hessischen Feiertagsgesetzes in der

jeweils geltenden Fassung ist die Benutzung der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Parkflächen gebührenfrei.

- (2) Die Gebühr für Kurzparken beläuft sich auf 0,50 Euro je 15 Minuten. Die maximale Parkdauer auf diesen Parkflächen beträgt eine Stunde mit Ausnahme des Steighausplatzes, auf dem sich die maximale Parkdauer auf 2 Stunden beläuft. Kurzparken ist auf folgenden gebührenpflichtigen Parkflächen zulässig: Langgasse, Domplatz, Fischmarkt, Erbsengasse, Kornmarkt, Arnsburger Gasse, Obertorstraße, Steighausplatz, Schillerplatz, Nauborner Straße, Oberer Teil Hauser Gasse, Weißadlergasse, Karl-Kellner-Ring, Goethestraße und Waldschmidtstraße.
- (3) Die Gebühr für Langparken beträgt 0,50 Euro je 60 Minuten. Die maximale Parkdauer auf diesen Parkflächen beläuft sich auf vier Stunden. Langparken im Sinne dieses Absatzes ist möglich auf den Parkplätzen „Haarplatz“, „Hausertor“, „Kleine Lahninsel“ und „Zwack'sche Lahninsel“.
- (4) Die Gebühr für Langparken plus gestaltet sich wie folgt: Für die erste Stunde werden keine Gebühren erhoben. Für die zweite Stunde beträgt die Gebühr 1,00 Euro. Für die dritte Stunde beläuft sich die Gebühr auf 1,50 Euro. Für jede weitere Stunde wird eine Gebühr in Höhe von 2,00 Euro erhoben. Die Höchstgebühr pro Parkvorgang und Tag liegt bei 8,00 Euro. Langparken plus im Sinne dieses Absatzes ist möglich auf den Parkplätzen „Lahninsel“ und „Avignon-Anlage (inklusive Franziskanerstraße)“.
- (5) Die Gebühr für Parken auf dem Parkplatz am Rathaus beläuft sich auf 0,50 Euro pro 60 Minuten. Die Höchstgebühr pro Parkvorgang und Tag beträgt 4,00 Euro.
- (6) Die Gebühr für Parken auf für Wohnmobile ausgeschilderten Parkflächen beträgt unabhängig von der Parkdauer 8 Euro pro Tag.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 13.05.1992 außer Kraft.

Wetzlar, den 13.02.2019

Die Stadt Wetzlar
Der Magistrat

W a g n e r
Oberbürgermeister